

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XXXII. Jahrgang Nr. 5



Ausgegeben in Gifhorn am 29.04.05

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>	
Abfallbilanz 2004	171
Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten für die XVII. Wahlperiode (2006 – 2011)	173
Hinweis auf die Veröffentlichung der Tierseuchenbehördlichen Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn	173
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>	
<b>STADT GIFHORN</b>	
Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Gifhorn	173
Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Bebauungspläne Nr. 29 „Zur Laage II“ mit ÖBV, Ortschaft Gamsen, sowie Nr. 93 „Schützenplatz“	174
<b>STADT WITTINGEN</b>	
Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen	176
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften	179
Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften	181
Haushaltssatzung 2005	184
<b>GEMEINDE SASSENBURG</b>	
---	
<b>SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND</b>	
4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die	

SAMTGEMEINDE BROME	Kindergärten Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren	185 187
Flecken Brome	Haushaltssatzung 2005	187
Gemeinde Ehra-Lessien	Haushaltssatzung 2005	189
Gemeinde Parsau	Haushaltssatzung 2005	190
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	21. Änderung des Flächennutzungsplanes	191
Gemeinde Dedelstorf	Haushaltssatzung 2005	193
Gemeinde Hankensbüttel	Bebauungsplan „Helmrichswald – Heidland II – 1. Änderung“	194
Gemeinde Steinhorst	Straßenausbaubeitragssatzung	196
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Calberlah	Haushaltssatzung 2005	204
Gemeinde Isenbüttel	Haushaltssatzung 2005	205
Gemeinde Ribbesbüttel	Haushaltssatzung 2005	206
Gemeinde Wasbüttel	Haushaltssatzung 2005	208
SAMTGEMEINDE MEINERSEN - - -		
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Meine	Bebauungsplan „An der Forst, 1. Änderung“, OT Bechtsbüttel	209
	Haushaltssatzung 2005	211
SAMTGEMEINDE WESENDORF	2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	212
Gemeinde Wahrenholz	Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen	213
Gemeinde Wesendorf	Baumschutzsatzung	217

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Öffentliche Bekanntmachung**

Nach § 4 NAbfG erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr bis zum 1. April des folgenden Jahres eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die sie entsorgt haben, sowie über deren Verwertung oder Beseitigung.

Die im Landkreis Gifhorn getrennt erfassten Abfall- und Verwertungsmengen sind in folgender Tabelle nach Abfallarten zusammengestellt.

**Abfallbilanz 2004**

Nr.	EAK - Code	Bezeichnung	Einwohner (Stand: 30.06.04) 174.991	
			t	kg/E u. a
1	20 03 01	Hausmüll	36.419,58	208,12
2	20 03 07	Sperrmüll	5.156,32	29,47
3	2_20 03 01	PKW-Anlief. (Recycling-Station)	3.772,26	21,56
<b>4</b>	<b>1+2+3</b>	<b>Summe: Deponierte Abfälle aus Haushalten</b>	<b>45.348,16</b>	<b>259,15</b>
5	20 01 08	Br. Tonne (Biomüll)	12.180,32	69,61
6	2_20 01 08	Grünabfall (Bündelsammlung)	1.086,52	6,21
7	1_20 02 08	Grünabfall (Recycling-Station)	2.200,53	12,58
8	1_20 02 01	Grünabfall (Umschlagstation)	264,58	1,51
<b>9</b>	<b>5 bis 8</b>	<b>Summe: Organik</b>	<b>15.731,95</b>	<b>89,90</b>
10		Grüne Tonne (ohne Sortierrest)	13.425,80	76,72
11		Altglas	5.090,42	29,09
12		Gelber Sack (ohne Sortierrest)	2.948,78	16,85
13	2_20 0138	behandeltes Holz (Recycling-Station, Repro)	1.743,54	9,96
14	20 01 35*	Elektronikschrott (Recycling-Station)	66,34	0,38
15	20 01 40 ; 2_20 01 40	Schrott (Recycling-Station)	241,92	1,38
16	2_20 01 01	PPK (Recycling-Station)	134,96	0,77
17	1_20 01 40	Metallhaltiger Sperrmüll ohne HGG (aus Sammlung)	57,76	0,33
18	20 01 36	Haushaltsgroßgeräte (HGG)	219,62	1,26
19	20 01 23*	Kühlgeräte (Stück)	5.505	
<b>20</b>	<b>10 bis 18</b>	<b>Summe: Wertstoffe</b>	<b>23.929,14</b>	<b>136,74</b>

21	15 01 06	gemischte Materialien	260,22	1,49
22	17 09 04	Bau- u. Abbruchabfälle	1.498,44	8,56
23	17 02 02	Glasabfälle (Rockwell)	107,18	0,61
24	17 03 03*	Kohlenteer- u. teerhaltige Produkte	49,88	0,29
25	18 01 04	krankenhausspez. Abfälle	58,52	0,33
26	19 05 03	Sortierreste aus Kompostaufbereitung (REMONDIS)	618,70	3,54
27	1_19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- u. ähnlichen Abfällen	18,42	0,11
28	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden	71,08	0,41
29	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	77,48	0,44
30	3_20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Campingplätze)	253,76	1,45
31	1_20 03 07	Gemischte Siedlungsabfälle (Gewerbl. Sperrmüll)	237,94	1,36
32	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle (Friedhöfe)	48,88	0,28
33	<b>21 bis 32</b>	<b>Summe: produktionsspez. Abf.</b>	<b>3.300,50</b>	<b>18,86</b>
34	17 05 03*	Boden mit schädli. Verunreinigungen	41,08	0,23
35	20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	94,44	0,54
36	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	201,44	1,15
37	17 06 05*	Baustoffe Asbestbasis	383,34	2,19
38	16 02 12*	Geräte freies Asbest enthaltend	13,54	0,08
39	<b>34 bis 38</b>	<b>Summe: Sonstiges</b>	<b>733,84</b>	<b>4,19</b>
40	<b>33+39</b>	<b>Summe: Deponierte Gewerbeabfälle</b>	<b>4.034,34</b>	<b>23,05</b>
41	<b>4</b>	<b>Summe: Deponierte Abfälle aus Haushalten</b>	<b>45.348,16</b>	<b>259,15</b>
42	<b>40+41</b>	<b>Summe: Deponierte Gesamtabfallmenge (LK-GF)</b>	<b>49.382,50</b>	<b>282,20</b>
43	<b>9 + 20</b>	<b>Summe: Verwertungsmengen</b>	<b>39.661,09</b>	<b>226,65</b>
<b>44</b>	<b>Erfasste Schadstoffmengen aus privaten Haushalten</b>		<b>Angaben in [kg]</b>	
45	20 01 13*	Halogenhaltige Lösemittel	7.062,00	
46	20 01 19*	Pestizide	1.008,00	
47	20 01 14*	Säuren	454,00	
48	20 01 15*	Laugen	349,00	
49	20 01 27*	Altlacke	12.221,00	
50	20 01 21*	Leuchtstoffröhren incl. Sonderformen	770,00	
51	20 01 21*	HG Produkte	25,00	
52	15 01 10*	Spraydosen	584,00	
53	15 02 02*	Aufsaug-, Filtermaterialien	1.797,00	
54	16 06 01* / 20 01 34	Akkumulatoren, Trockenbatterien (GRS), Sonderformen	14.519,00	
55	20 01 17*	Fotochemikalien	375,00	
56	16 05 07 / 08*	Sonst. Chemikalien.	49,00	
56a	16 05 07*	Gebrauchte anorg. Chemikalien (Feuerlöschpulver)	124,00	

<b>57</b>		<b>Summe Schadstoffsammlung</b>	<b>39.337,00</b>
<b>58</b>	<b>57-54</b>	<b>Summe Schadstoffsammlung ohne Batterien</b>	<b>24.818,00</b>
* = besonders überwachungsbedürftige Abfälle			

Für die Einsammlung, Verwertung und Beseitigung der oben genannten Abfälle sind, vorbehaltlich der endgültigen Feststellung des Rechnungsergebnisses, Kosten in Höhe von rd. 13,30 Mio. Euro entstanden.

**Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten im Landkreis Gifhorn für die XVII. Wahlperiode (2006 – 2011)**

Auf Grundlage der §§ 7 Abs. 1, 27 Abs. 2 und § 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 29.04.2005 folgende Satzung:

**§ 1**

Die Zahl der in der XVII. Wahlperiode vom 01.11.2006 bis 31.10.2011 zu wählenden Kreistagsabgeordneten wird auf 54 festgesetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 30.04.2005 in Kraft.

Gifhorn, den 29.04.2005

Marion Lau  
Landrätin

(L. S.)

Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn

Diese Verordnung wurde am 19.04.2005 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

**Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 6, 32 Abs. 2 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 4. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Verringerung**

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die kommende Wahlperiode um 6 verringert.

§ 2  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, den 4. April 2005

Stadt Gifhorn

Birth  
Bürgermeister

(L. S.)

---

**Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 04.04.2005 folgende Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr. 29 „Zur Laage II“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Gamsen**
- **Bebauungsplan Nr. 93 „Schützenplatz“**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches werden die o. g. Bebauungspläne bekannt gemacht. Die Bebauungspläne mit der entsprechenden Begründung können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die nachfolgenden Formvorschriften gelten für beide Satzungen.

Die Lage und der Geltungsbereich der jeweiligen Bebauungspläne ergeben sich aus den zugehörigen Übersichtsplänen.<sup>1</sup>

Gifhorn, 15. April 2005

Birth  
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber,

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 222 bis Seite 223 dieses Amtsblattes

dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie Ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder Ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Gifhorn

Birth  
Bürgermeister

(L. S.)

---

## **SATZUNG**

### **über die Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Wittingen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Rechtsform/Anwendungsbereich**

1. Die Stadt betreibt die Obdachlosenunterkünfte als voneinander getrennte, öffentliche Einrichtungen (Obdachlosenunterkünfte).
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
3. Die Unterkünfte dienen in der Regel der vorübergehenden Aufnahme und Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
4. Die Stadt kann, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen; solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

#### **§ 2**

#### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe bzw. eines bestimmten Unterkunftsstandards besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Unterkunft oder in bestimmten Räumen bzw. auch hinsichtlich eines bestimmten Unterkunftsstandards.



### **§ 3 Beginn/Ende der Nutzung**

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Einweisung durch die Stadt erfolgt und der Benutzer die Unterkunft bezieht. Die Benutzer dürfen nur die von der Stadt zugewiesenen Unterkünfte beziehen und bewohnen.
2. Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist schriftlich nachzuholen.
3. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, das Benutzungsverhältnis aufzuheben, einzuschränken oder in sonstiger Weise zu ändern. Insbesondere kann eine Umsetzung der eingewiesenen Personen oder der Entzug von Räumen angeordnet werden, wenn dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten, aus anderen organisatorischen Gründen oder aus Gründen erforderlich ist, die sich aus den persönlichen Verhältnissen oder dem Verhalten der jeweiligen dort untergebrachten Personen ergeben.
4. Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, ihre Räume bzw. Wohnungen zu verlassen, wenn ihnen eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und finanziellen Gegebenheiten im Einzelfall zumutbar ist.
5. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung. Das Benutzungsverhältnis endet ferner ohne schriftliche Verfügung, wenn die Bewohner ausziehen, die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird, bei zweckentfremdeter Nutzung der Unterkunft/Räume oder bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungssatzung.

### **§ 4 Benutzung der überlassenen Räume**

1. Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt die Unterkunft auf seine Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren.
2. Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen und teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
3. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 5 Hausrecht**

1. Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Benutzungssatzung. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Benutzungssatzung ist auch für die Besucher bindend.
2. Städtische Bedienstete oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Unterkünfte/Räume jederzeit zu betreten. In Notfällen können Maßnahmen unter Berücksichtigung der entsprechenden Gesetze vorgenommen werden.

## **§ 6 Gebühren**

Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wittingen.

## **§ 7 Haftung/-ausschluss**

1. Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Unterkünften/Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder durch Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Besucher/Gäste schuldhaft verursacht werden.
2. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
3. Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
  - entgegen den Bestimmungen des § 3 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,
  - den Verpflichtungen nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - die Benutzungsordnung und die Weisungen der Stadt gem. § 5 - auch als Besucher - nicht beachtet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 9 Zwang**

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, finden die Vorschriften über die Zwangsmittel des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) in der zz. gültigen Fassung Anwendung.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Wittingen, 12.04.2005

Stadt Wittingen

Ridder  
Bürgermeister

---

**S A T Z U N G**

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Wittingen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zz. geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen am 17.03.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht/Gebührensschuldner**

1. Für die Benutzung der Unterkünfte gem. § 1 der Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Wittingen erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.
2. Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, sind Gesamtschuldner.
3. Ist eine Unterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, so zahlen sie eine anteilige Gebühr bzw. Pauschalentschädigung für Nebenkosten entsprechend der genutzten Fläche und unter Berücksichtigung der erteilten Zuweisungen.

**§ 2  
Gebührenmaßstab/-höhe**

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft/Räume. Nutzfläche ist die Wohnfläche zuzüglich des entsprechenden Flächenanteils an Nebenflächen (z. B. Flure, Bäder, Toiletten etc.).
2. Die Benutzungsgebühr für im Eigentum der Stadt befindliche Unterkünfte beträgt monatlich 4,50 €/qm Nutzfläche.
3. Für die Benutzung von angemieteten Unterkünften werden die der Stadt entstehenden angemessenen Mietkosten zuzüglich eines Renovierungskostenzuschlages in Höhe von 2 v. H. der Kaltmiete als Benutzungsgebühr erhoben.
4. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

**§ 3  
Nebenkosten**

1. Nebenkosten für Strom, Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung, Gas, Versicherung, Schornsteinfegergebühr, Wartungskosten, Bewirtschaftung, Mobiliarbenutzung, Hausmeistertätigkeiten sowie Grundsteuer sind monatlich pauschal neben der Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Pauschalentschädigung für Nebenkosten der im Eigentum der Stadt befindlichen Unterkünfte beträgt monatlich 3,50 €/qm Wohnfläche.
2. Für angemietete Unterkünfte werden die der Stadt entstehenden Mietnebenkosten neben der Miete als Benutzungsgebühr erhoben. Verbrauchskosten sind - soweit möglich - unmittelbar an das jeweilige Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen zu entrichten.

**§ 4  
Entstehung der Gebührenschuld  
Beginn und Ende der Gebührepflicht**

1. Die Gebührepflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft/Räume und endet mit dem Tag der Räumung.
2. Die Zahlungsverpflichtung für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Zahlungsverpflichtung im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Zahlungsverpflichtung für den Rest dieses Kalendermonats. Die Gebührehöhe wird durch einen Kostenbescheid festgesetzt.

**§ 5  
Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens am 3. eines jeden Monats, an die Stadtkasse Wittingen unaufgefordert zu zahlen. Bei Neueinweisung ist die Gebühr für den laufenden Monat innerhalb von 3 Tagen nach Bezug der Unterkunft/Räume fällig.
2. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft/Räume entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
3. Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 6  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Wittingen, den 12.04.2005

Stadt Wittingen

Ridder  
Bürgermeister

---

## **S A T Z U N G**

### **über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Wittingen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Pflichten der Bewohner**

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben weitgehend Rücksicht aufeinander zu nehmen und die Einrichtung einschließlich aller überlassener Anlagen und Gegenstände sachgemäß zu behandeln. Den Anordnungen der Stadt bzw. der eingesetzten Verwalter ist Folge zu leisten.

#### **§ 2**

##### **Schutz vor Lärm**

1. Ruhestörungen in jeder Form sind im Interesse der Hausgemeinschaft zu vermeiden. In der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr und 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr herrscht allgemeine Ruhe.
2. Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

#### **§ 3**

##### **Behandlung der Wohnung und des Inventars**

1. Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt des überlassenen Inventars pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Mögliche Schäden sind zu ersetzen. Der Besitzer trägt dafür Sorge, dass die Räume und das Inventar regelmäßig gesäubert und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden.
3. Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und dem Inventar dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald Schäden festgestellt werden.
4. Die Benutzer sorgen für ausreichende Lüftung in den ihnen zugewiesenen Räumen bzw. gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten (Küchen, Bäder).
5. Sämtliche Räume dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
6. Die Obdachlosenunterkünfte müssen stets zugänglich sein. Den städtischen Bediensteten bzw. deren Beauftragten ist jederzeit Zugang zu gewähren.

#### **§ 4 Kehrwoche**

Das Reinigen der Treppen und Treppenhausfenster haben die eingewiesenen Personen für ihre jeweilige Etage zu besorgen; wohnen mehrere Personen in einer Etage, so haben sie im wöchentlichen Wechsel zu reinigen, wobei Steinplatten und Fliesen nass aufzuwischen sind. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Das Reinigen des Trockenbodens, der Treppen, der gemeinschaftlichen Aborte, Bäder und Duschen, der Treppen, des Kellers, der Vorplätze, das Putzen der Hauseingangstüren einschl. Klingelanlagen, das Kehren des Hofes, der Einfahrt und des Gehweges, das Mähen des Rasens im Sommer und der Beseitigung von Schnee und Eis im Winter haben die eingewiesenen Personen abwechselungsweise von Woche zu Woche in fortlaufender Reihenfolge zu besorgen. Der Wechsel erfolgt jeweils zu Beginn einer jeden Woche. Die Verantwortung für die Durchführung wird wohnungsmäßig festgelegt. Sind mehrere Eingewiesene in derselben Wohnung, so haben sie sich bezüglich der Verantwortung zur Durchführung der ihnen obliegenden Pflichten untereinander zu einigen. Gegenüber der Stadt wird in diesem Fall eine gesamtschuldnerische Haftung und Verantwortung festgelegt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung) bzw. der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wittingen in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5 Schließen der Haustür**

Das Haus ist spätestens um 22.00 Uhr zu schließen. Das rechtzeitige Schließen hat die Partei zu besorgen, die die Reinigungsverpflichtung übernommen hat. Wer später noch ein- oder ausgeht, hat die Haustür wieder zu schließen. Hausschlüssel dürfen nur an Hausbewohner dauernd überlassen werden. Niemand darf ohne Zustimmung der Stadt Schlüssel anfertigen lassen. Ausgehändigte bzw. nachgefertigte Schlüssel sind beim Auszug abzugeben.

#### **§ 6 Gemeinsam benutzte Räume/Nebenanlagen**

1. Es ist nicht zulässig, auf Treppen, Fluren, Gängen, im Hof oder in sonstigen zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen Hausrat oder sonstige Gegenstände abzustellen. Die Eingewiesenen haben die Nebenanlagen in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten, insbesondere ist die Hausgemeinschaft für Unterhaltungsarbeiten (Mäharbeiten, Unkrautbeseitigung etc.) selbst verantwortlich. Das Betreten und Begehen der Dächer ist verboten.
2. Der Eingewiesene hat neben den Verpflichtungen zur Reinigung, Schneeräumung und Streuen der Geh- und Zugangsbereiche auch die rechtzeitige Beseitigung von Schnee und Eis im Bereich der Nebenanlagen auf dem Grundstück zu übernehmen.

#### **§ 7 Bauliche Veränderungen**

1. Bauliche Veränderungen, Um- und Einbauten durch Benutzer sind untersagt. Die Stadt darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Gebäudes oder der Räume oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig sind bzw. werden, auch ohne Zustimmung der Benutzer vornehmen.
2. Alle Schäden in der Unterkunft sind sofort der Stadt zu melden.

3. Veränderungen an elektrischen Anlagen/Leitungen sowie Wärmeerzeugungsanlagen/Heizungen sind den Benutzern untersagt. Wartungen und Reparaturen werden nach Prüfung des Einzelfalles von der Stadt in Auftrag gegeben.

### **§ 8**

#### **Waschen/Trocknen von Wäsche**

Das Reinigen und Trocknen von Wäsche darf nur in den hierfür bestimmten Räumlichkeiten erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass zur Vermeidung von Kondensatniederschlägen, Schimmelpilz und Stockfleckenbildung eine ausreichende Belüftung vorgenommen wird.

### **§ 9**

#### **Brand und Explosionsgefahr**

Jeder Benutzer muss sorgfältig auf jede Brandgefahr achten. Der Benutzer ist für jeden Brandschaden, der durch ihn, seine Familie, Besucher, Gäste usw. entsteht, haftbar.

Im Interesse eines Brandschutzes dürfen leicht entzündliche Gegenstände in den Wohnungen, Zugangsbereichen, Keller- und Bodenräumen nicht abgelegt bzw. gelagert werden. Das Verwahren von entzündlichen Stoffen ist ebenso wie das Abstellen von Mopeds, Motorrollern und Motorrädern innerhalb der Gebäude untersagt.

### **§ 10**

#### **Müllbeseitigung**

Abfälle dürfen nur in den hierfür zugelassenen Müllbehältern gelagert werden. Sperrige Gegenstände sind den hierfür vorgesehenen Entsorgungsmechanismen (Sperrmüllabfuhr) zuzuführen.

### **§ 11**

#### **Sonstiges**

1. Das Anbringen von SAT-Schüsseln, Antennen, Schildern, Kästen etc. ist ohne Zustimmung der Stadt nicht gestattet.
2. Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, dürfen grundsätzlich nicht im Gebäude gehalten werden. Die Haltung von Kleintieren ist nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt zulässig.
3. Besucher/Gäste und nicht eingewiesene Personen dürfen in den Unterkünften nicht – auch nicht vorübergehend – aufgenommen werden.
4. Weisungen und Anordnungen der Stadt sind unverzüglich Folge zu leisten. Das gilt auch für von der Stadt eingesetzte Verwalter.

### **§ 12**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer die Bestimmungen dieser Satzung nicht befolgt bzw. gegen sie verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 13  
Zwang**

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, finden die Vorschriften über die Zwangsmittel des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) in der zz. geltenden Fassung Anwendung.

**§ 14  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Wittingen, 12.04.2005

Stadt Wittingen

Ridder  
Bürgermeister

---

I.

**Haushaltssatzung**

der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 17. März 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	11.361.000 €
	in der Ausgabe auf	11.361.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.862.500 €
	in der Ausgabe auf	2.862.500 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.098.700 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 322.000 € veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.278.000 € festgesetzt.



§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |           |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 365 v. H. |
|    | b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 355 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer   | 360 v. H. |

§ 6

a) Für die Ausgabenansätze des Verwaltungshaushaltes wird eine generelle Haushaltssperre in Höhe von 20 v. H. festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind Ausgaben, zu deren Leistung die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist.

b) Im Vermögenshaushalt wird für folgende Haushaltsstellen in Höhe des Haushaltsansatzes eine Haushaltssperre festgesetzt:

3520.9350, 5710.9403, 5740.9400, 6304.9500/004, 6306.9550/005, 6306.9550/008 und 7800.9505 (in Höhe eines Teilansatzes von 281.000 €)

Wittingen, 17.03.2005

Stadt Wittingen

Ridder  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.04.2005 unter dem Az.: 10/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05. bis einschl. 11.05.2005 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 29.04.2005

Ridder  
Bürgermeister

---

4. Änderungssatzung  
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten  
im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 17. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 1 Absatz 1 werden die Gebührensätze (vierstündige Betreuung) wie folgt geändert:

	a) vom 01.08.2005 an	b) vom 01.08.2006 an
über 55.000,- €	159,- €	162,- €
bis 55.000,- €	154,- €	157,- €
bis 50.000,- €	147,- €	150,- €
bis 45.000,- €	136,- €	139,- €
bis 40.000,- €	123,- €	125,- €
bis 35.000,- €	111,- €	113,- €
bis 30.000,- €	96,- €	98,- €
bis 25.000,- €	85,- €	87,- €
bis 20.000,- €	82,- €	84,- €

Artikel 2

In § 1 Abs. 3 werden die Gebührensätze (sechstündige Betreuung) wie folgt geändert:

	a) vom 01.08.2005 an	b) vom 01.08.2006 an
über 55.000,- €	198,- €	202,- €
bis 55.000,- €	193,- €	197,- €
bis 50.000,- €	187,- €	191,- €
bis 45.000,- €	175,- €	179,- €
bis 40.000,- €	163,- €	166,- €
bis 35.000,- €	151,- €	154,- €
bis 30.000,- €	136,- €	139,- €
bis 25.000,- €	125,- €	128,- €
bis 20.000,- €	121,- €	123,- €

Artikel 3

In § 1 Absatz 4 werden die Kosten für ein Mittagessen wie folgt erhoben:

a) vom 01.08.2005 an monatlich 39,- €      b) vom 01.08.2006 an monatlich 40,- €

Artikel 4

In § 1 Abs. 5 werden in Zeile 1 und in Zeile 1 der Anmerkung gestrichen: „ , Mittags- „

Die Gebührensätze (Früh- oder Spätdienst) werden wie folgt geändert:

	a) vom 01.08.2005 an	b) vom 01.08.2006 an
über 55.000,- €	30,- €	31,- €
bis 55.000,- €	28,- €	29,- €
bis 50.000,- €	26,- €	27,- €
bis 45.000,- €	24,- €	25,- €
bis 40.000,- €	22,- €	23,- €
bis 35.000,- €	20,- €	21,- €
bis 30.000,- €	18,- €	19,- €
bis 25.000,- €	16,- €	17,- €
bis 20.000,- €	14,- €	15,- €

Artikel 5

In § 5 wird das Wort Sozialhilfegesetz durch Sozialgesetzbuch II ersetzt.

Artikel 6

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gegen den Heranziehungsbescheid steht dem Gebührenschuldner das Rechtsmittel der Klage zu. Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Artikel 7

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2005 in Kraft.

Weyhausen, den 17.03.2005

Leusmann (L.S.)  
Samtgemeindebürgermeister

---

**Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren  
in der Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 6, 32 Abs. 2 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. S. 446), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 14.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Verringerung der Ratsfrauen und Ratsherren**

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die kommende Wahlperiode auf 30 festgelegt.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brome, 14.04.2005

Bammel  
Samtgemeindebürgermeister

---

I.

Haushaltssatzung

des Flecken Brome für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Brome in seiner Sitzung am 18.04.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.699.400 €
	in der Ausgabe auf	1.918.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	967.800 €
	in der Ausgabe auf	967.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 520.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 665.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Brome, den 18.04.2005

Flecken Brome

Bannier (L. S.)  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.04.2005 – AZ.: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17.05. bis einschl. 25.05.2005 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Brome, den 28.04.2005

Bannier  
Bürgermeister

---

I.

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 16.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>949.600 €</b>
	in der Ausgabe auf	<b>949.600 €</b>
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>271.000 €</b>
	in der Ausgabe auf	<b>271.000 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 v. H. |

Ehra-Lessien, den 16.02.2005

Gemeinde Ehra-Lessien

Reissig  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 31.03.2005 – AZ.: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17.05. bis einschl. 25.05.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Ehra-Lessien, den 08.04.2005

Reissig  
Bürgermeisterin

---

I.

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 18.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>747.000 €</b>
	in der Ausgabe auf	<b>811.500 €</b>
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>300.700 €</b>
	in der Ausgabe auf	<b>300.700 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 250.200 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 340 v. H. |

Parsau, den 18.03.2005

Gemeinde Parsau

Werthmann  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.04.2005 – AZ.: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17.05. bis einschl. 25.05.2005 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Parsau, den 22.04.2005

Werthmann  
Bürgermeister

---

**Samtgemeinde Hankensbüttel**

**Bekanntmachung**

Die vom Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel am 28.10.04 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 17.03.05, Az.: 61-6121-02, mit Ausnahme der im Plan schraffierten Teilfläche der Teilfläche 1 in der Gemeinde Hankensbüttel, genehmigt worden.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Bauamt der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich ergeben sich aus den als Anlagen beigefügten Übersichtskarten (Anlagen).<sup>2</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4 und 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind. Dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind,
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes sowie seiner Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind. Dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes oder seine Entwürfe unvollständig sind,
3. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und Behebung von Fehlern unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 224 bis Seite 232 dieses Amtsblattes



Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hankensbüttel wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Der Samtgemeindebürgermeister  
Im Auftrage

(L. S.)

Gödecke

---

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Dedelstorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in seiner Sitzung am 20. Januar 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2005

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	694.000 Euro
	in der Ausgabe auf	694.000 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	595.700 Euro
	in der Ausgabe auf	595.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 330 v. H. |

Dedelstorf, 20. Januar 2005

Knühmann (L. S.)  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05. bis einschl. 11.05.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Dedelstorf, den 12.04.2005

Knühmann  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachung**

der Gemeinde Hankensbüttel

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat am 24.02.05 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Helmrichswald – Heidland II“ in der Ortschaft Hankensbüttel gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird die Änderung des Bebauungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel, Zimmer 3, während der Dienstzeiten Mo – Fr 8.30 – 12.00 Uhr, Mo – Mi 14.00 – 16.00 Uhr und Do 14.00 – 18 00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Die Änderung ergibt sich aus der anliegenden Übersichtskarte.<sup>3</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind,

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 233 dieses Amtsblattes

2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind,
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschl. des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und Behebung von Fehlern unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkungen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder sonstigen Verfahrens- und Formfehlern nach Landesrecht die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden kann.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan „Helmrichswald – Heidland II – 1. Änderung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hankensbüttel, 08.03.05

Drögemüller  
Gemeindedirektor

(L. S.)

---

**Satzung  
der Gemeinde Steinhorst über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)  
für straßenbauliche Maßnahmen  
(Straßenausbaubeitragssatzung - ABS)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in seiner Sitzung am 23. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeinde Steinhorst erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

**§ 2  
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde Steinhorst hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
  3. die Freilegung der Fläche;
  4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
  5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
  6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
    - h) niveaugleichen Mischflächen;
  7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
  8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
  9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde Steinhorst kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b), d) und g) nicht beitragsfähig; Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Die Gemeinde Steinhorst ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 4**  
**Vorteilsbemessung**

(1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

- |    |   |      |
|----|---|------|
| 1. | bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen  | 75 % |
| 2. | bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr   |      |
|    | a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten, Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus    | 40 % |
|    | b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung  | 60 % |
|    | c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form   | 50 % |
|    | d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen   | 70 % |
|    | e) für niveaugleiche Mischflächen   | 50 % |
| 3. | bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen  |      |
|    | a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 30 % |
|    | b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung  | 50 % |
|    | c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form   | 40 % |
|    | d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen   | 60 % |
| 4. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 Niedersächsisches Straßengesetz (Wirtschaftswege)   | 75 % |

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde Steinhorst.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde Steinhorst zu verwenden.

- (4) Die Gemeinde Steinhorst kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## **§ 5 Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, von denen aus die öffentliche Einrichtung, ein Abschnitt davon oder mehrere zur Abrechnungseinheit zusammengefasste öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden können, bilden das Abrechnungsgebiet.

## **§ 6 Verteilungsregelung**

### **I Allgemeines**

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

### **II Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
  - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft,
  - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft,
  - c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht erfasst wird.

### III

#### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen

- |  |        |
|--|--------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen  | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen  | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen  | 1,7500 |

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

(4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossezahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.



- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

#### IV

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie unbebaut sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
      - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000  
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
    - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000  
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000
- mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000
- mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000
- mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss,
- für die Restfläche gilt a).

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.

## **§ 7 Aufwandsspaltung**

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,

11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

## **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde Steinhorst aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde Steinhorst stehen.

## **§ 9 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde Steinhorst angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 10 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

## **§ 11 Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## **§ 12 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 13  
Ablösung**

- (1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die Vorteil habenden Grundstücke zu verteilen.
- (3) Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

**§ 14  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Februar 1988 außer Kraft.

Steinhorst, den 23. März 2005

Hasselmann  
Bürgermeister

(L. S.)

---

I.

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Calberlah für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 14.04.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	<b>in der Einnahme auf</b>	<b>2.294.500 €</b>
	<b>in der Ausgabe auf</b>	<b>2.294.500 €</b>
<b>im Vermögenshaushalt</b>	<b>in der Einnahme auf</b>	<b>285.500 €</b>
	<b>in der Ausgabe auf</b>	<b>285.500 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **380.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuern</b>	
<b>a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)</b>	<b>320 v. H.</b>
<b>b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)</b>	<b>320 v. H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b>	<b>340 v. H.</b>

Calberlah, den 14.04.2005

Gese  
Bürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05.2005 bis einschließlich 11.05.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Calberlah, den 27.04.2005

Gese  
Bürgermeister

---

I.

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 19.04.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	<b>in der Einnahme auf</b>	<b>3.198.800 €</b>
	<b>in der Ausgabe auf</b>	<b>3.198.800 €</b>
<b>im Vermögenshaushalt</b>	<b>in der Einnahme auf</b>	<b>893.900 €</b>
	<b>in der Ausgabe auf</b>	<b>893.900 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **530.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuern</b>	
<b>a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)</b>	<b>310 v. H.</b>
<b>b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)</b>	<b>310 v. H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b>	<b>330 v. H.</b>

Isenbüttel, den 19.04.2005

Droßel  
Bürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05.2005 bis einschließlich 11.05.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Isenbüttel, den 27.04.2005

Droßel  
Bürgermeister

---

I.

**Haushaltssatzung**

**der Gemeinde Ribbesbüttel für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 23.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	<b>in der Einnahme auf in der Ausgabe auf</b>	<b>906.300 € 906.300 €</b>
<b>im Vermögenshaushalt</b>	<b>in der Einnahme auf in der Ausgabe auf</b>	<b>30.400 € 30.400 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **150.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuern</b>	
<b>a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)</b>	<b>340 v. H.</b>
<b>b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)</b>	<b>340 v. H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b>	<b>360 v. H.</b>

Ribbesbüttel, den 23.03.2005

Stieghahn (L. S.)  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05.2005 bis einschließlich 11.05.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Ribbesbüttel, den 27.04.2005

Stieghahn  
Bürgermeister

---

I.

**Haushaltssatzung**

**der Gemeinde Wasbüttel für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wasbüttel in seiner Sitzung am 20.04.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	<b>in der Einnahme auf</b>	<b>824.600 €</b>
	<b>in der Ausgabe auf</b>	<b>824.600 €</b>
<b>im Vermögenshaushalt</b>	<b>in der Einnahme auf</b>	<b>113.900 €</b>
	<b>in der Ausgabe auf</b>	<b>113.900 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **130.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuern</b>	
<b>a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)</b>	<b>320 v. H.</b>
<b>b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)</b>	<b>320 v. H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b>	<b>340 v. H.</b>

Wasbüttel, den 20.04.2005

Lau  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.



Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05.2005 bis einschließlich 11.05.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wasbüttel, den 27.04.2005

Lau  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

der Gemeinde Meine

Der Rat der Gemeinde Meine hat am 17. März 2005 den Bebauungsplan "An der Forst, 1. Änderung", Ortsteil Bechtsbüttel, gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches wird der Beschluss des Bebauungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>4</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 234 dieses Amtsblattes

4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde Meine auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 - 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meine unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bürgermeister  
In Vertretung

(L. S.)

Frank

---

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 17. März 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.705.900 EUR,
	in der Ausgabe auf	5.705.900 EUR,
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.554.600 EUR,
	in der Ausgabe auf	1.554.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 360 v. H. |

Meine, den 17. März 2005

Reinemann (L. S.)  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05. bis einschl. 11.05.2005 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Meine, den 11.04.2005

Reinemann  
Bürgermeister

---

**2. Satzung zur Änderung  
der Satzung der Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn, zur Übertragung der  
Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen  
Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 29.03.2001**

---

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 149 Nds. Wassergesetz (NWG) in seiner jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 21. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**§ 4** (Wartung) wird **ersatzlos** gestrichen. Alle weiteren §§-Bezeichnungen ändern sich entsprechend.

§ 2

In § 5 – künftig § 4 – werden die Worte **...gem. § 4 dieser Satzung...** gestrichen.

§ 3

In § 8 Ziffer 1 – künftig § 7 – wird der Text des **5. Spiegelstrichs** gestrichen.

§ 4

In § 7 (Ordnungswidrigkeiten) wird der Abs. 2 geändert:

(a) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **2.500,-- €** geahndet werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, 21. März 2005

Samtgemeinde Wesendorf

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

---

**Satzung der Gemeinde Wahrenholz zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 07.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 12 BauGB.

**§ 3**  
**Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 4**  
**Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

**§ 5**  
**Anforderungen an Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

**§ 6**  
**Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

**§ 7**  
**Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 07.04.2005 in Kraft.

Wahrenholz, den 07.04.2005

Evers  
Bürgermeisterin

(L. S.)

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern
  - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetations-tragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
    - Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
    - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

#### 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### 1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5jährig, Höhe 80 - 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

### 2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorhaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Einschlämmung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 3. Begrünung von baulichen Anlagen

### 3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzen von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfd. M.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

### 3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

### 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr



4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückstau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflor

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 

**SATZUNG  
über den Schutz des Baumbestandes  
(BAUMSCHUTZSATZUNG)**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 14. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Schutzzweck**

Wesentlicher Schutzzweck ist es, Eichen und Hecken im Außenbereich wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und die Umwelt, insbesondere für das Kleinklima, die Luftreinhaltung und als Lebensraum für Tiere sowie für die Lebensqualität innerhalb der Grenzen der Gemeinde Wesendorf zu erhalten. Aus diesem Grund wird der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Gemeinde Wesendorf mit den Gemarkungen Wesendorf und Westerholz.

**§ 3  
Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Geschützt sind

- a) alle Eichen mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend;

- b) alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären;
  - c) alle Bäume, die im Rahmen von Ersatzpflanzungen gepflanzt werden, auch wenn die Voraussetzungen des Buchstaben a) nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff. Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.
- (3) Dem jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes obliegt eine Sorgfaltspflicht gegenüber dem dort befindlichen Baumbestand. Bei sich verändernden Verhältnissen ist dieser verpflichtet, einen Antrag auf Entfernung seines Baumes nach der Baumschutzsatzung zu stellen.

#### **§ 4 Verbotene Maßnahmen**

- (1) Verboten ist, geschützte Eichen oder Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.  
Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wirtschaftswegen sind jedoch erlaubt.  
Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Traufbereich), insbesondere durch
- a) Befestigen der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton). Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 1,5 qm einzurichten,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräbern oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
  - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
  - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln und von Streusalzen.

Satz 2, Buchstaben a) und b) gelten nicht für Eichen und Hecken an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Eichen oder Hecken Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen oder verhindern.

#### **§ 5 Schutz und Pflege**

- (1) Die geschützten Eichen und Hecken sind so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass der Fortbestand und die Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleiben.

Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

- (2) Die Gemeinde Wesendorf ist, soweit es der Schutzzweck erfordert, berechtigt, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte zu verpflichten, bestimmte Maßnahmen zur Pflege der Eichen oder Hecken im Außenbereich zu dulden.
- (3) Auf Antrag beteiligt sich die Gemeinde Wesendorf an den Unterhaltungskosten der nach dieser Satzung geschützten Eichen. Über eine Kostenbeteiligung an den Unterhaltungsaufwendungen ist im Einzelfall im Verwaltungsausschuss unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu entscheiden.

## **§ 6 Anordnung von Maßnahmen**

Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Eichen oder Hecken im Außenbereich im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

## **§ 7 Befreiungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Satzungsbestimmungen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Wesendorf unter Darlegung der Gründe zu stellen. Dem Antrag sind eine Lageskizze und Fotos beizufügen, durch die die Eiche oder Hecke, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort und Stammumfang dargestellt sind.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume, Gehölze und Gehölzbestand bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernten Gehölzbestand auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

- (2) Zu den öffentlichen Belangen in diesem Sinne zählen insbesondere die Erhaltung der Lebensqualität im Sinne des Naturschutzes, Seltenheit, Eigenart, Schönheit der Eichen und der Hecken und ihre Bedeutung für das Gemeindebild und die Umwelt.
- (3) Die Befreiung kann erteilt werden, wenn
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Eichen oder Hecken zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von einer Eiche oder Hecke Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und diese nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - d) eine Eiche oder Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- e) die Beseitigung von Eichen und Hecken aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
  - f) geschützte Eichen gemäß § 3 Abs. 1, die mit dem Stamm in den 5,00 m-Bereich eines Gebäudes hineinragen.
- (4) Über den Antrag ist im Verwaltungsausschuss zu entscheiden.

## **§ 8**

### **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Eichen und Hecken im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art und der Stammumfang einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Eichen oder Hecken entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Befreiung gem. § 7 Abs. 3 b) dem Bauantrag beizufügen.

## **§ 9**

### **Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen**

- (1) Wer gegen § 4 verstößt oder ohne Erlaubnis geschützte Eichen oder Hecken entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Eichen und Hecken in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

Der Wert der Ersatzpflanzungen wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren von Werner Koch („Aktualisierte Gehölzwerttabelle“) errechnet.

- (2) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von Absatz 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Gemeinde Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von Absatz 1 ergreift.
- (3) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Eichen oder Hecken entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 4 geschützte Eichen oder Hecken entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert,
- (2) entgegen § 6 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt,

(3) entgegen § 9 nicht Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, wie von der Gemeinde Wesendorf gefordert, vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 05.05.1994 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Wesendorf, den 14. Dezember 2004

Weiß  
Bürgermeister

Penshorn  
Gemeindedirektor

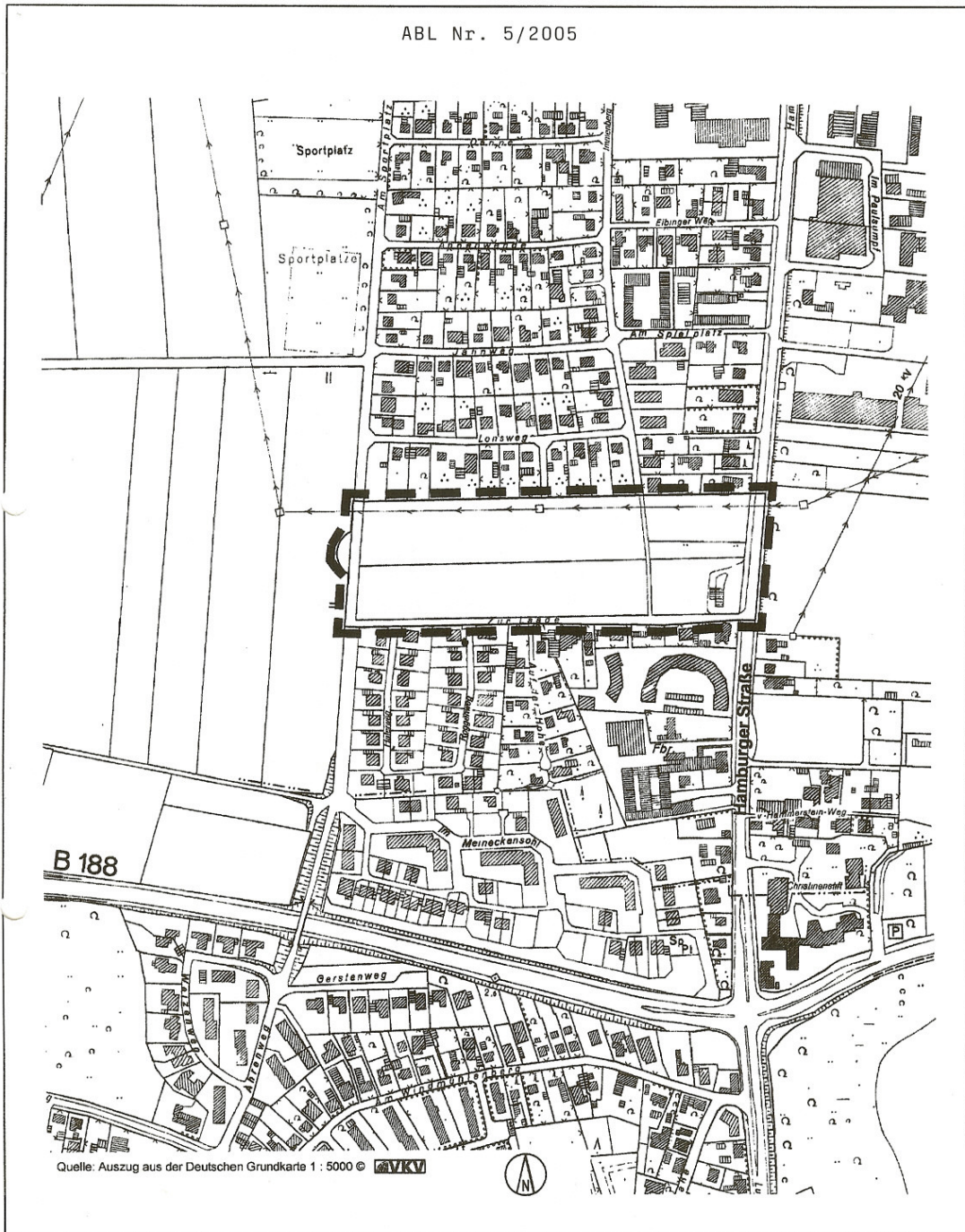
---

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

---

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---



Bebauungsplan Nr. 29  
"Zur Laage II" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)  
Ortschaft Gamsen

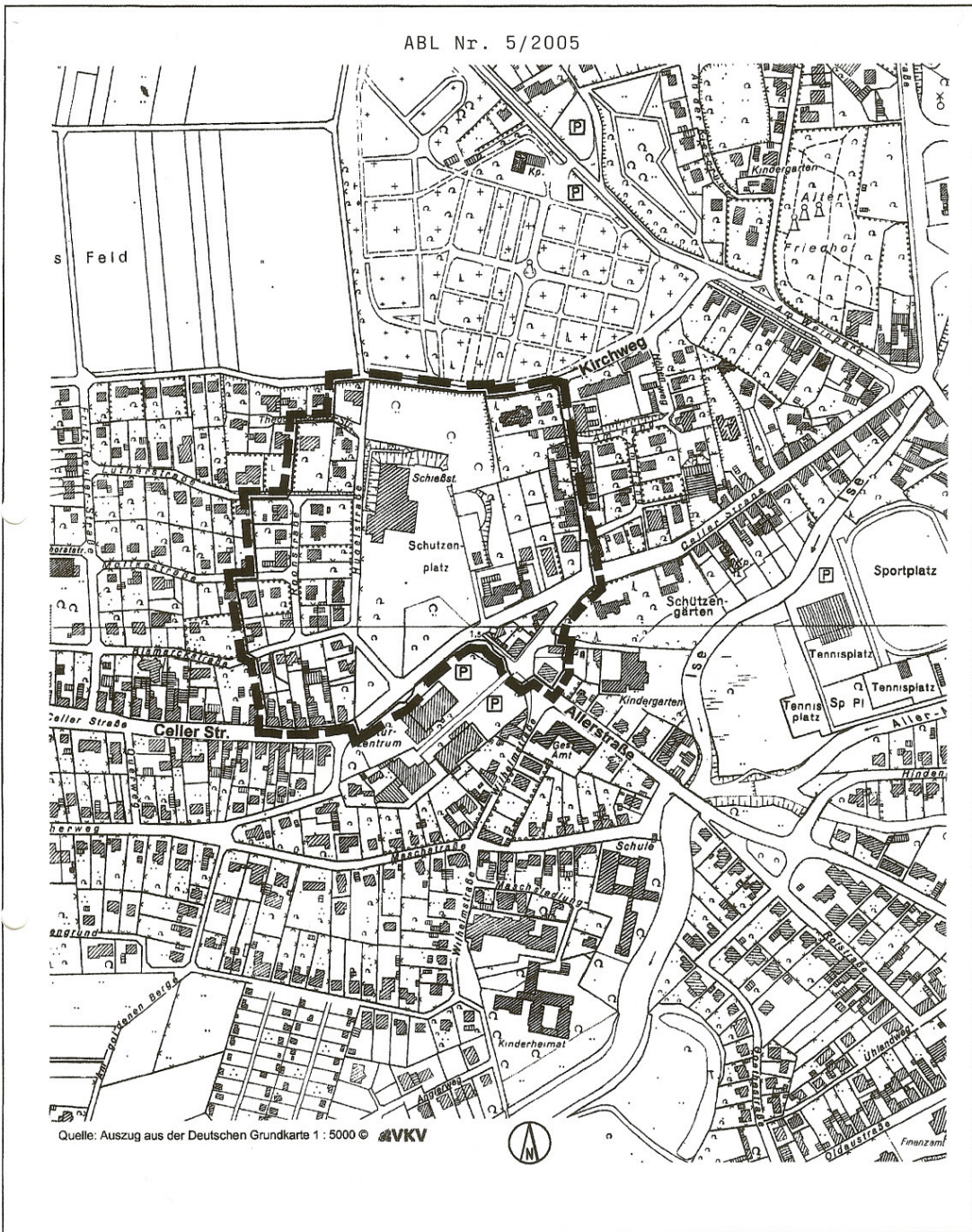


Geltungsbereich

222



Stadt Gifhorn



Bebauungsplan Nr. 93  
"Schützenplatz"

 Geltungsbereich

223

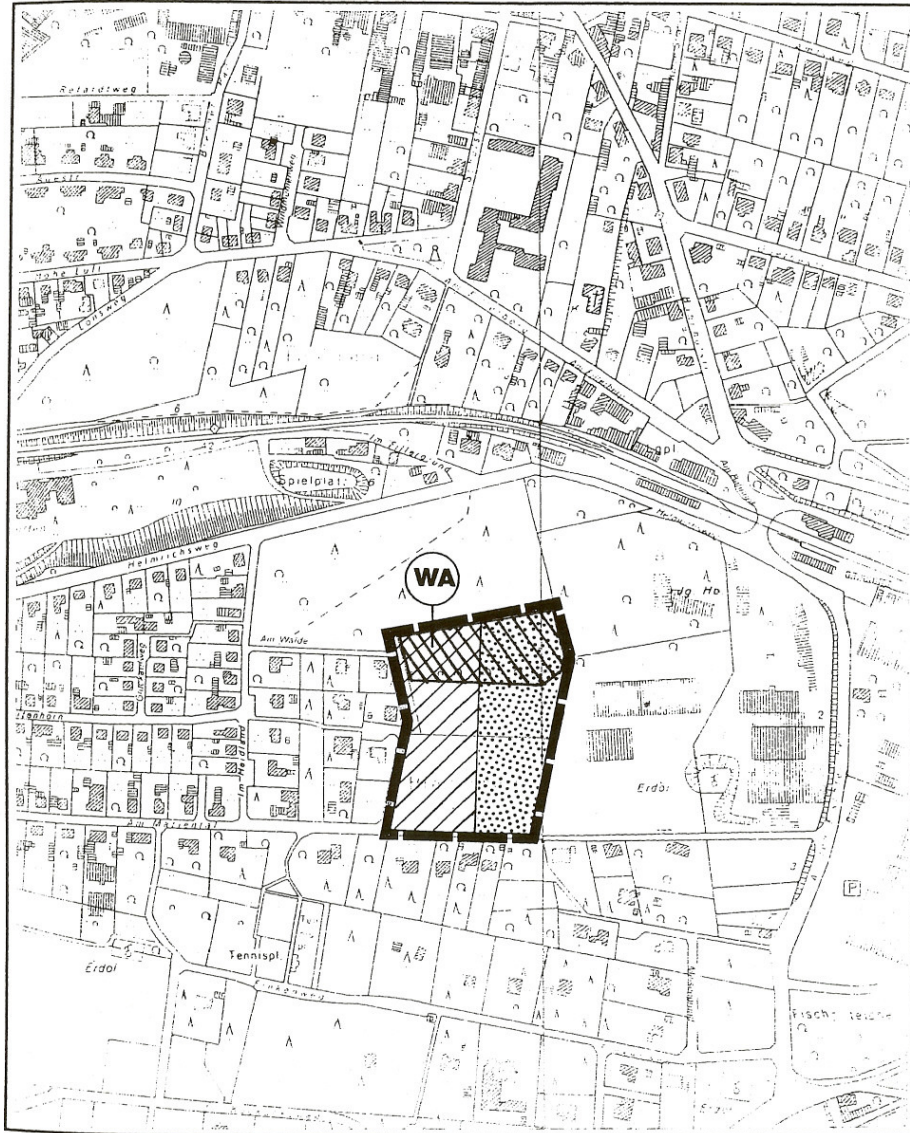


Stadt Gifhorn

# Samtgemeinde Hankensbüttel

## 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Teilfläche 1: Gemeinde Hankensbüttel OT Hankensbüttel „Lerchenweg“  
Geänderte Fassung = 21. Änderung



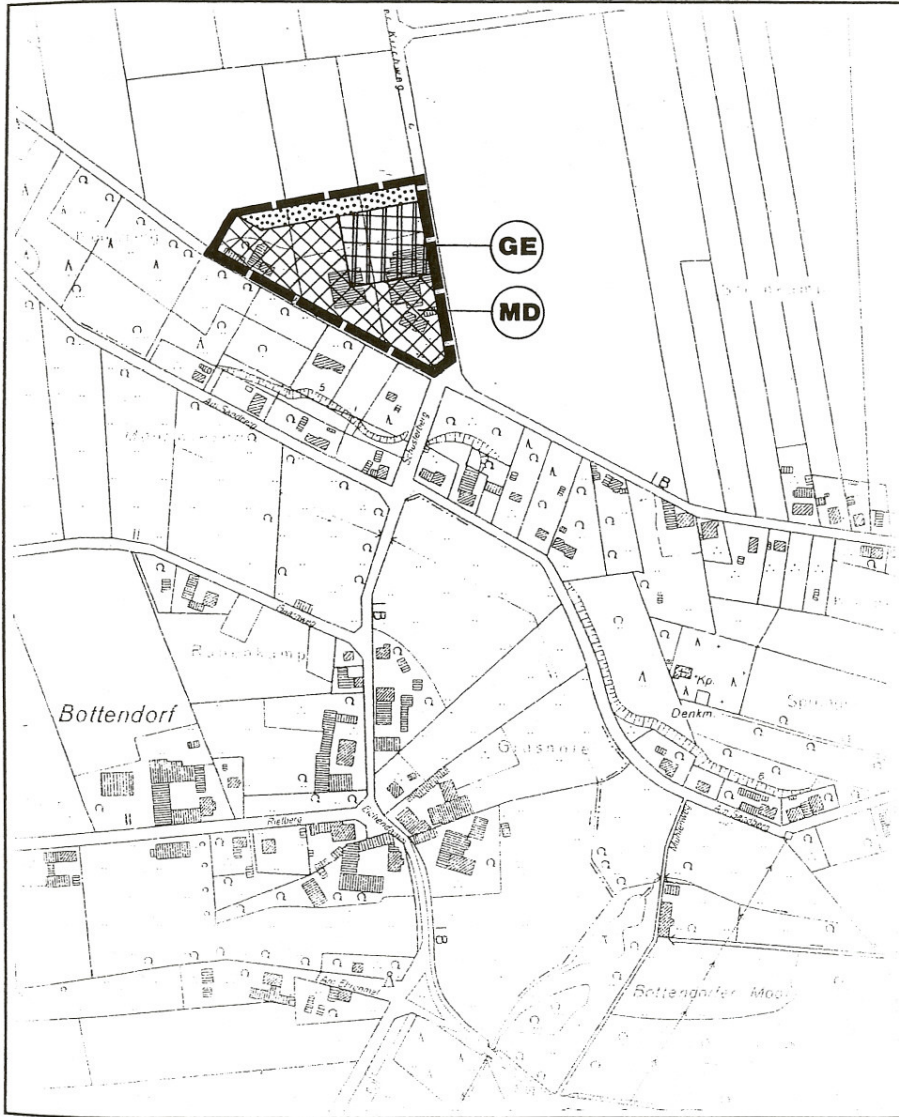
Dipl.-Ing. Stadtplaner Martin Gerold · Wittinger Str. 44 · 29223 Celle · Fon 05141 - 330361 · Fax - 330362



# Samtgemeinde Hankensbüttel

## 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Teilfläche 2: Gemeinde Oberholz OT Schweimke „Am Kiebitzweg“  
Geänderte Fassung = 21. Änderung



Dipl.-Ing. Stadtplaner Martin Gerold • Wittinger Str. 44 • 29223 Celle • Fon 05141 - 330361 • Fax - 330362

## Samtgemeinde Hankensbüttel

### 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

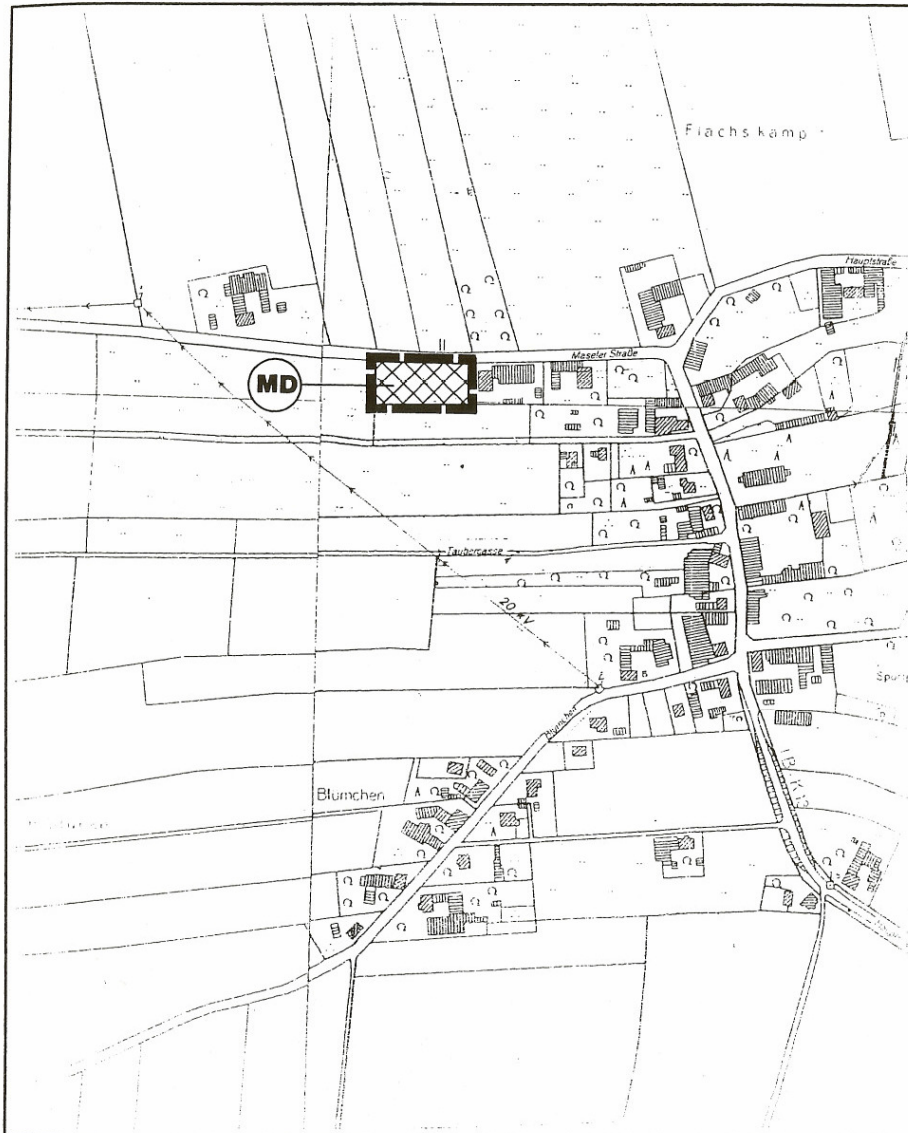
Teilfläche 3: Gemeinde Oberholz OT Steimke „Wohlweg“  
Geänderte Fassung = 21. Änderung



Dipl.-Ing. Stadtplaner Martin Gerold · Wittinger Str. 44 · 29223 Celle · Fon 05141 - 330361 · Fax - 330362

## Samtgemeinde Hankensbüttel 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

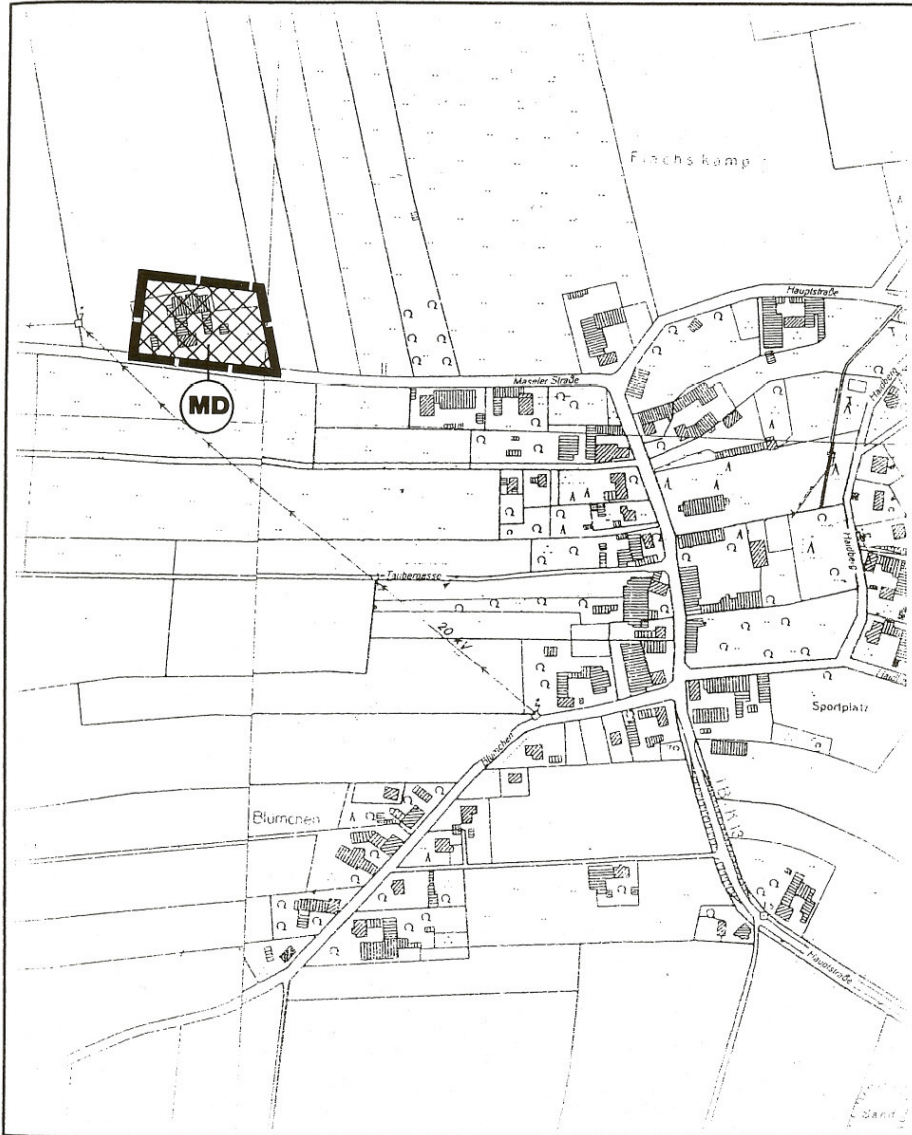
Teilfläche 4: Gemeinde Oberholz OT Wettendorf „Südlich Maseler Str.“  
Geänderte Fassung = 21. Änderung



Dipl.-Ing. Stadtplaner Martin Gerold · Wittinger Str. 44 · 29223 Celle · Fon 05141 - 330361 · Fax - 330362

## Samtgemeinde Hankensbüttel 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Teilfläche 5: Gemeinde Oberholz OT Wettendorf „Nördlich Maseler Str.“  
Geänderte Fassung = 21. Änderung

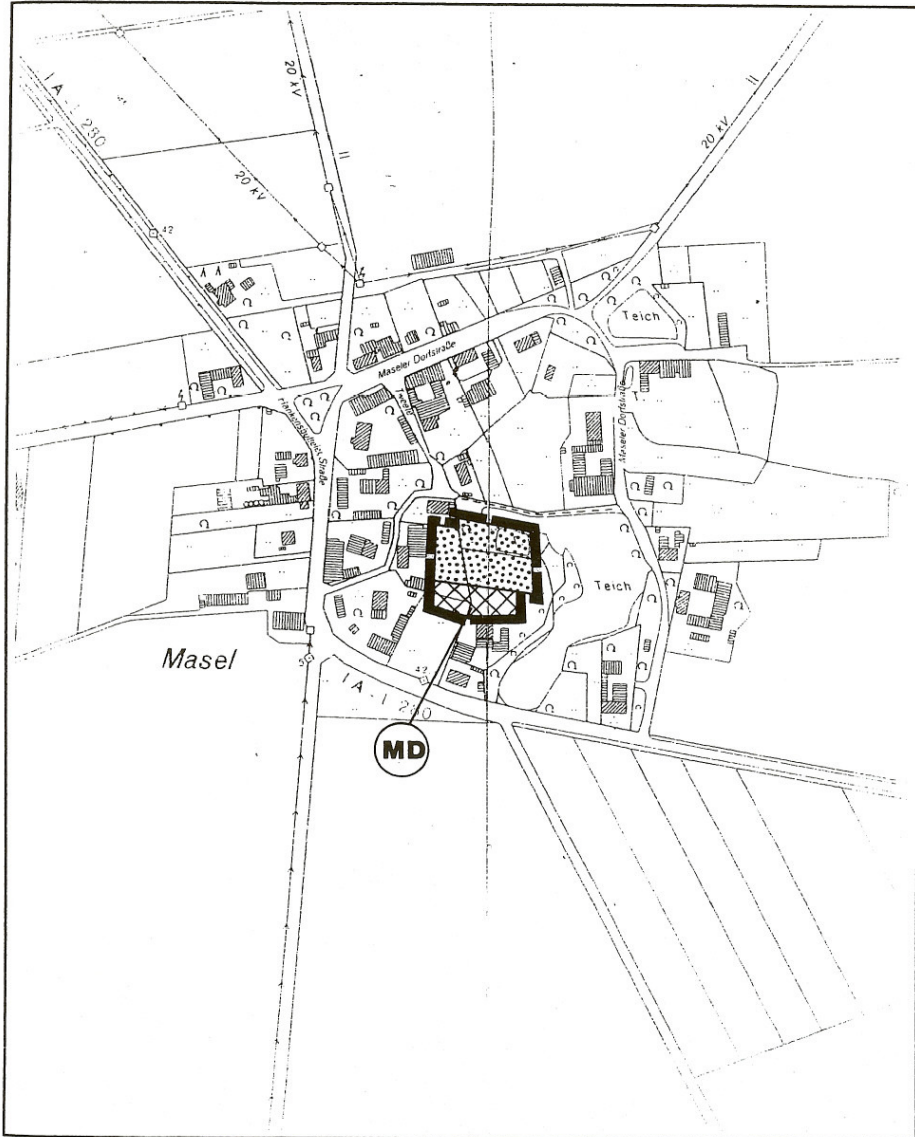


Dipl.-Ing. Stadtplaner Martin Gerold · Wittinger Str. 44 · 29223 Celle · Fon 05141 - 330361 · Fax - 330362

ABL Nr. 5/2005

## Samtgemeinde Hankensbüttel 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

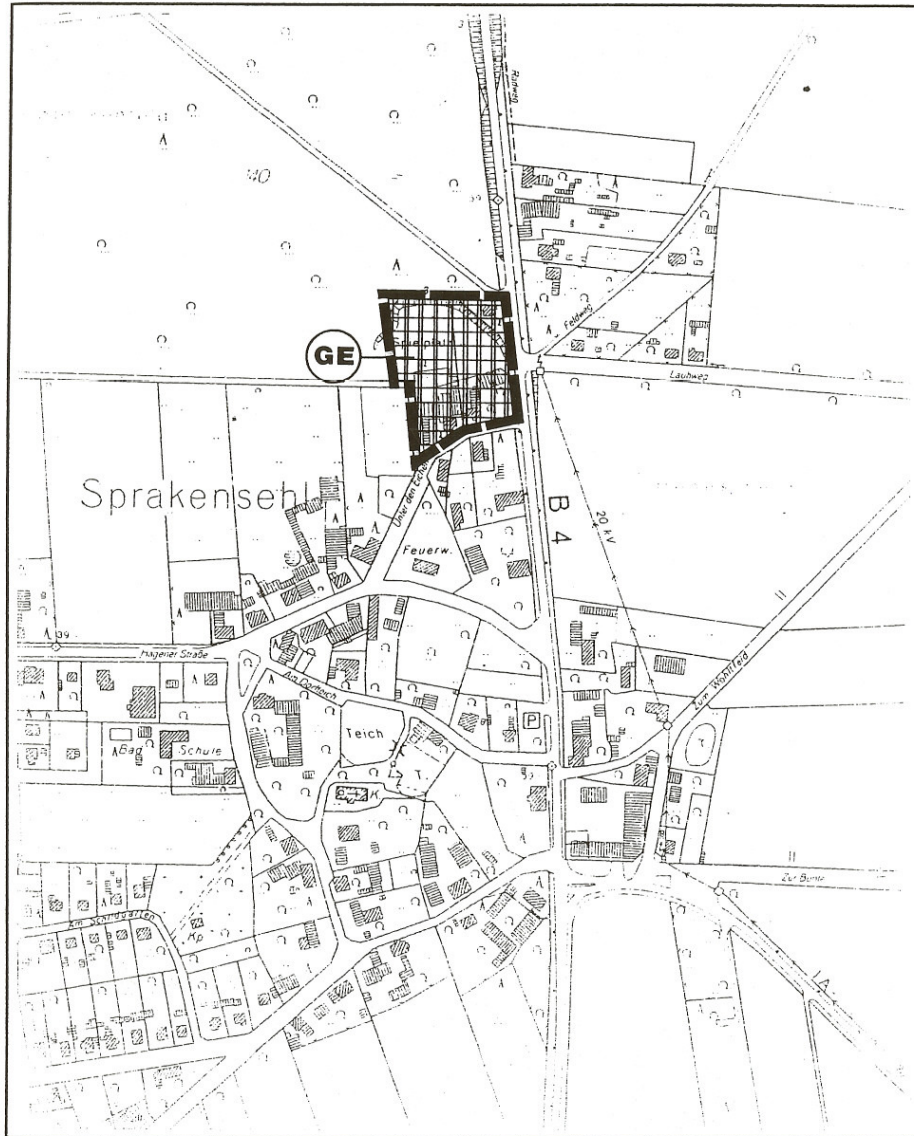
Teilfläche 6: Gemeinde Sprakensehl OT Masel „Mitte“  
Geänderte Fassung = 21. Änderung



Dipl.-Ing. Stadtplaner Martin Gerold • Wittinger Str. 44 • 29223 Celle • Fon 05141 - 330361 • Fax - 330362

## Samtgemeinde Hankensbüttel 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Teilfläche 7: Gemeinde Sprakensehl OT Sprakensehl „Unter den Eichen“  
Geänderte Fassung = 21. Änderung

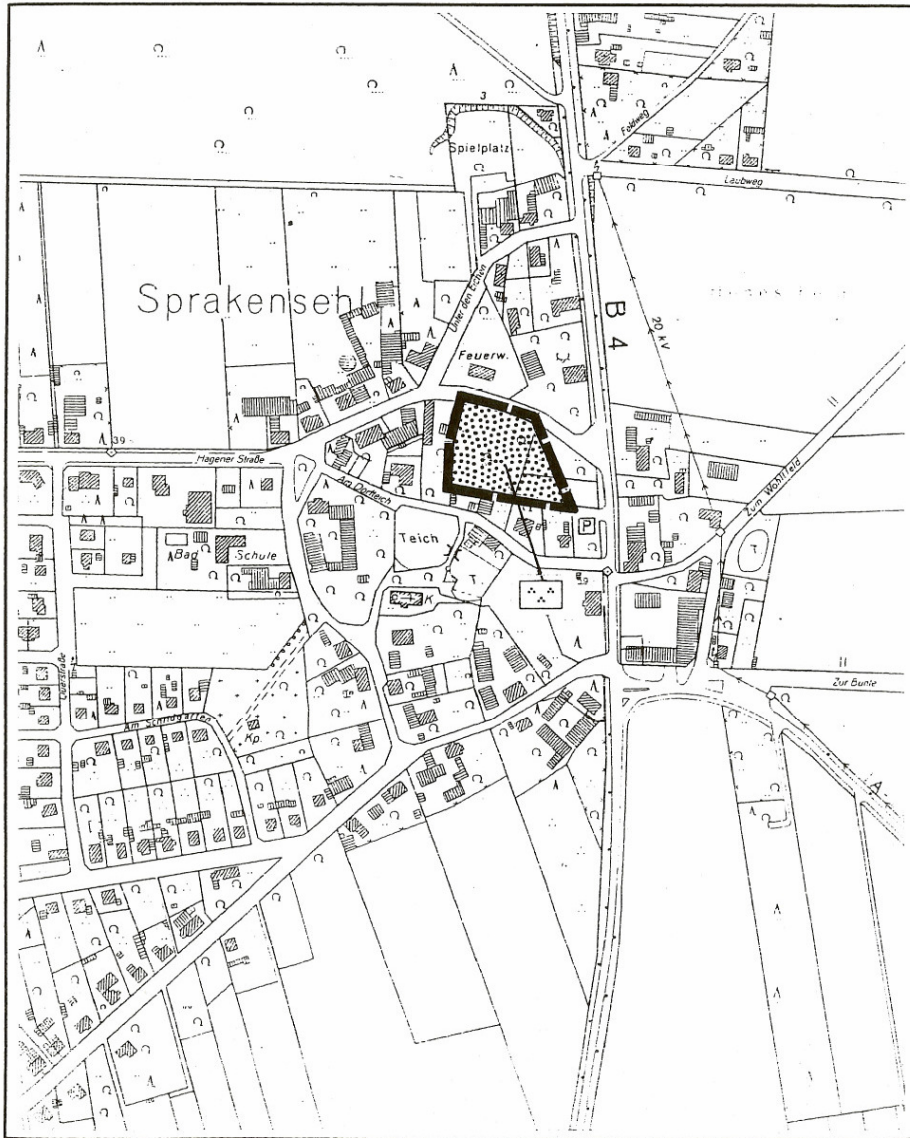


Dipl.-Ing. Stadtplaner Martin Gerold • Wittinger Str. 44 • 29223 Celle • Fon 05141 - 330361 • Fax - 330362

# Samtgemeinde Hankensbüttel

## 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Teilfläche 8 : Gemeinde Sprakensehl OT Sprakensehl „Westlich B 4“  
Geänderte Fassung = 21. Änderung

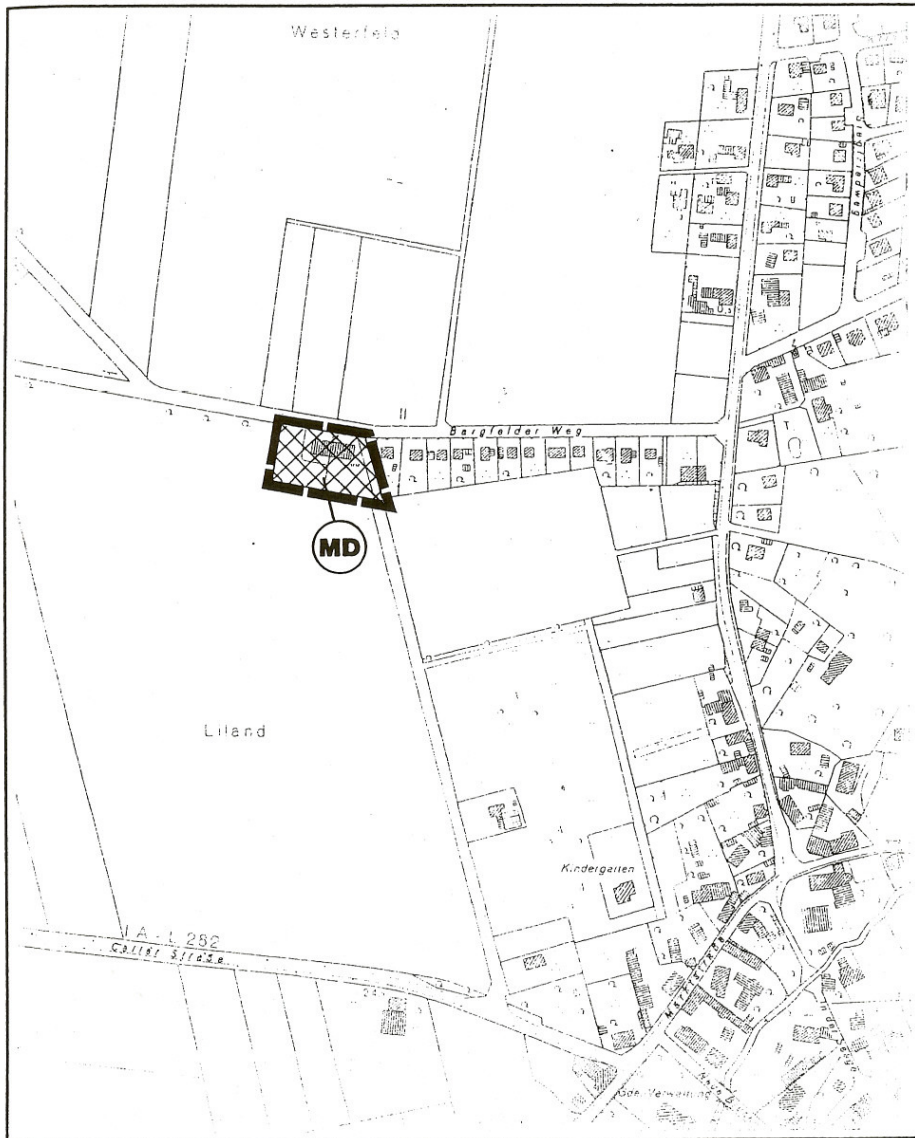


Dipl.-Ing. Stadtplaner Martin Gerold · Wittinger Str. 44 · 29223 Celle · Fon 05141 - 330361 · Fax - 330362

ABL Nr. 5/2005

## Samtgemeinde Hankensbüttel 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Teilfläche 9 : Gemeinde Steinhorst OT Steinhorst „Bargfelder Weg“  
Geänderte Fassung = 21. Änderung




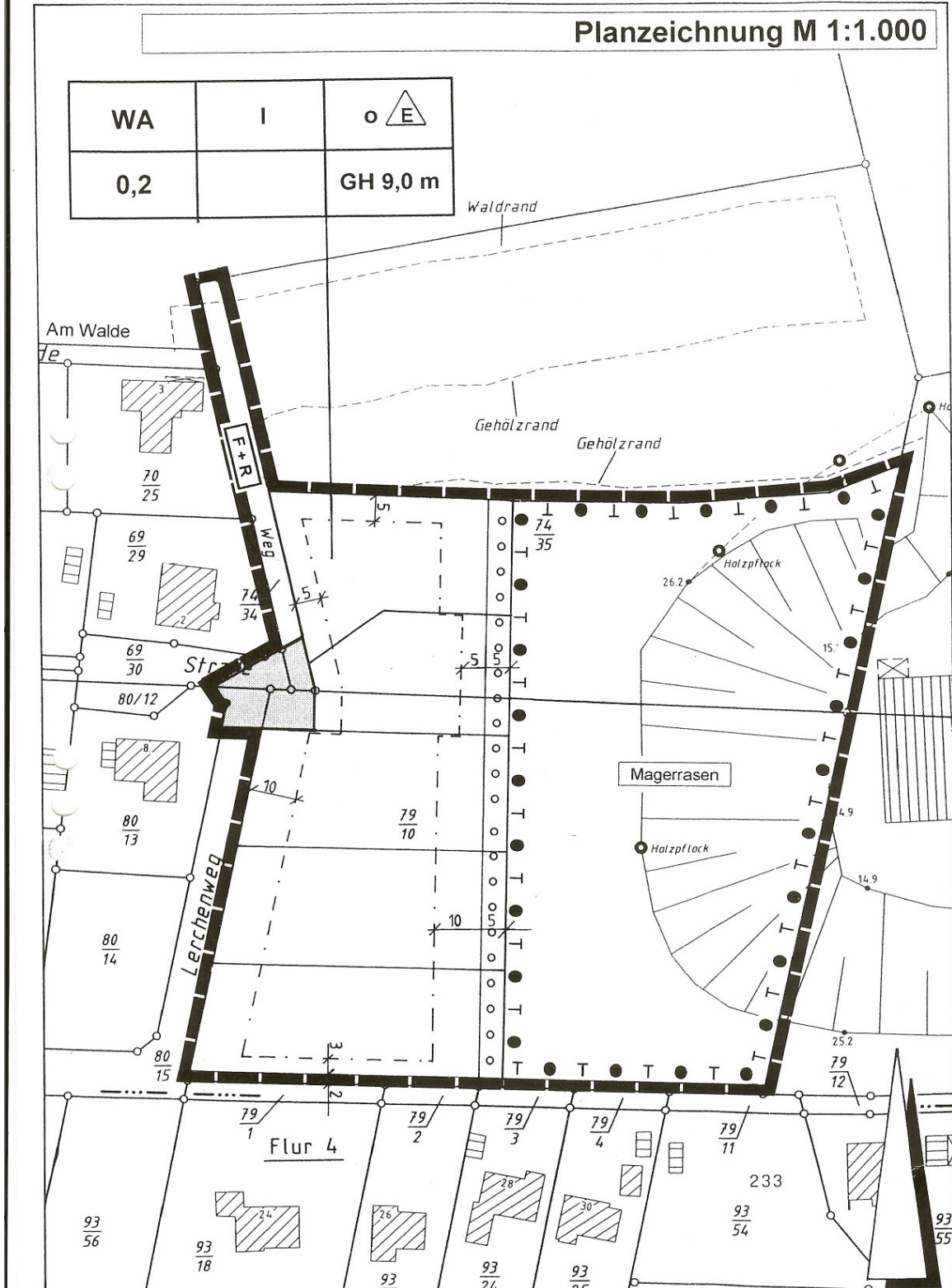
Dipl.-Ing. Stadtplaner Martin Gerold • Wittinger Str. 44 • 29223 Celle • Fon 05141 - 330361 • Fax - 330362



1. Änderung Bebauungsplan "Helmrichswald - Heidland II", Ortsteil Hankensbüttel

Planzeichnung M 1:1.000

WA	I	o 
0,2		GH 9,0 m

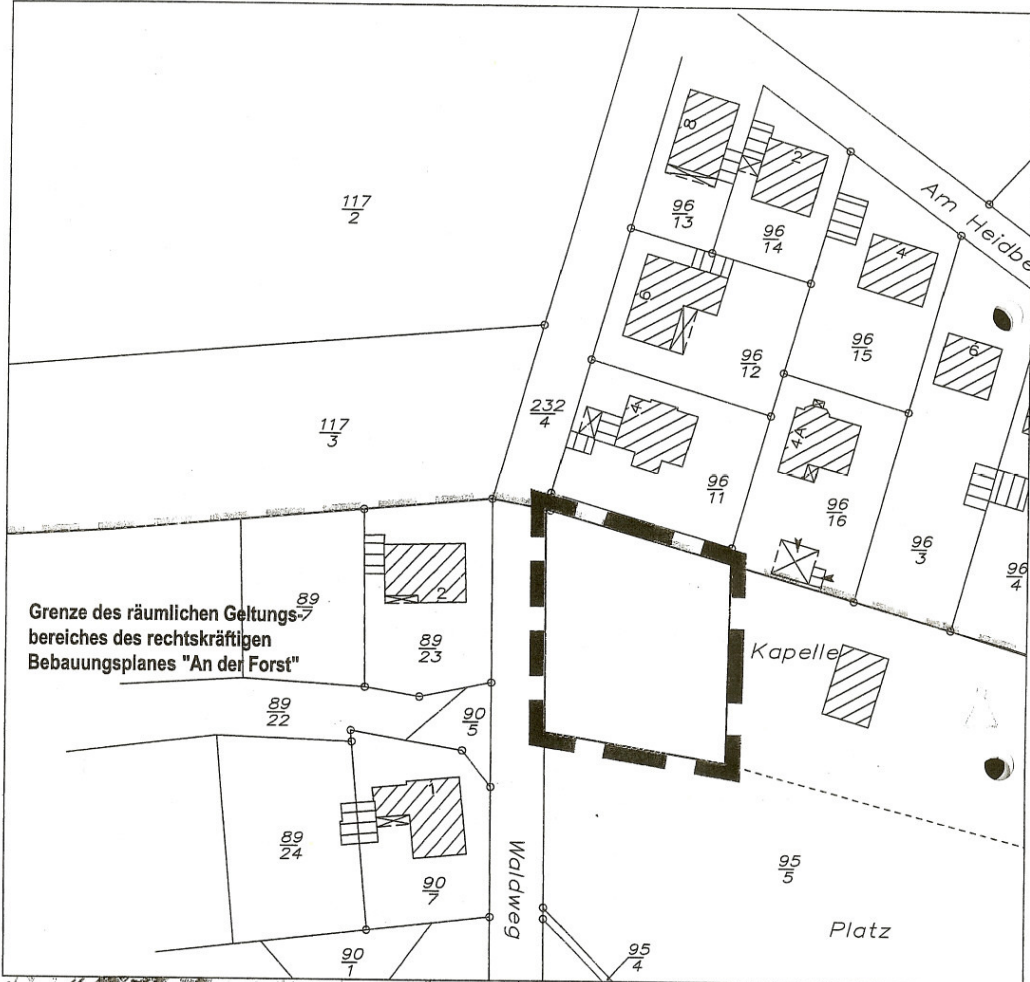


GEMEINDE MEINE, ORTSCHAFT BECHTSBÜTTEL  
LANDKREIS GIFHORN

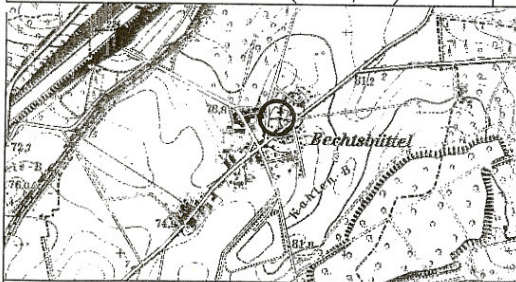
ABL Nr. 5/2005

BEBAUUNGSPLAN  
**AN DER FORST**  
1. ÄNDERUNG

GEBIETSABGRENZUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes "An der Forst"



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

234

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig